



BVI · Eschenheimer Anlage 28 · D-60318 Frankfurt am Main

Bundesverband Investment
und Asset Management e.V.

An die
Mitglieder des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ihr Ansprechpartner:
Christa Franke
Tel.: -030/206587-70
Fax: -030/206587-80
christa.franke@bvi.de

5. Februar 2010

Stellungnahme zum „Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ – BT-Drucksache 17/506

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung zu Anhörung und Übersendung des Gesetzentwurfs, der notwendige Anpassungen an europarechtliche Vorgaben auf den Weg bringt. Die Investmentbranche ist von den geplanten Änderungen zur Mitarbeiterkapitalbeteiligung und der Förderberechtigung bei „Riester“-Verträgen betroffen und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Artikel 1 Nummer 2, § 3 Nummer 39 Satz 2 EStG - E

Wir begrüßen die Absicht, die Entgeltumwandlung künftig nicht mehr allein für die betriebliche Altersversorgung, sondern auch bei der Mitarbeiterbeteiligung vorzusehen. Mit der Aufgabe der Freiwilligkeit der steuerfreien Zuwendung werden Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligung auch bei solchen Unternehmen geschaffen, die keinen finanziellen Spielraum haben, um ihren Mitarbeitern förderfähige Leistungen zusätzlich zum Gehalt auszahlten.

Hauptgeschäftsführer:
Stefan Seip
Geschäftsführer:
Rudolf Siebel

Eschenheimer Anlage 28
60318 Frankfurt am Main
Postfach 10 04 37
60004 Frankfurt am Main
Tel.: 069/154090-0
Fax: 069/5971406
info@bvi.de
www.bvi.de

Die Steigerung der Attraktivität einer Mitarbeiterbeteiligung wird auch dem Interesse der Unternehmen gerecht, über Beteiligungen die Eigenkapitalquote zu erhöhen und Mitarbeiter unternehmerisch zu motivieren. Auf der anderen Seite wird Arbeitnehmern die Möglichkeit erleichtert, über einen Vermögensaufbau an der Entwicklung von Unternehmen und Volkswirtschaft teilzuhaben. Es ist richtig, diese Interessen neben der betrieblichen Altersversorgung durch fördernde Maßnahmen zu unterstützen.

Steuerliche Anreize allein reichen jedoch nicht aus, um die Verbreitung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen ausreichend zu fördern. Die Investmentfondsbranche hat bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Regelungen für Mitarbeiterfonds keine praktikable Lösung zulassen, ein für Anleger und Anbieter nutzbares Anlageinstrument zu schaffen. Insbesondere gilt dies für die Vorgabe, mindestens sechzig Prozent des Fondsvermögens in sich beteiligende Unternehmen investieren zu müssen. Zudem sollten Streuungsvorschriften und Anlaufzeit überdacht werden.

Bleibt es bei den bisherigen Rahmenbedingungen für die Auflegung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungs-Sondervermögen ist abzusehen, dass weiterhin weder bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, noch bei den Anbietern Interesse an diesen Fonds geweckt wird. Insofern sind die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen für Mitarbeiterkapitalbeteiligungs-Sondervermögen zu evaluieren. Die anstehende Umsetzung der europäischen Fondsrichtlinie („OGAW IV“) und dadurch notwendige Überarbeitung des Investmentgesetzes könnte zur Anpassung der Vorschriften genutzt werden.

II: Artikel 1 Nummer 4 und Nummer 8, „Riester-Förderung“ § 10a Absatz 1 Satz 1 und § 79 Satz 1 EStG - E

Nach dem vorliegenden Entwurf soll die „Riester“ Förderberechtigung auf diejenigen Personen beschränkt werden, die einem inländischen Pflichtversicherungssystem angehören. Die Anknüpfung an den steuerrechtlichen Status wird aufgeben. Dies hat zur Folge, dass Personen mit Sitz im Inland, die einer der Deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, künftig nicht mehr förderberechtigt sind. Diese Anknüpfung der Förderberechtigung ausschließlich an die Mitgliedschaft in einem inländischen Alterssiche-

rungssystem ist nicht sachgerecht und nach dem Urteil des EuGH auch nicht zwingend erforderlich.

Sie führt im Ergebnis künftig zu einer Ausgrenzung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Personen, die in einem ausländischen Pflichtversicherungssystem versichert sind. Dies sind insbesondere im Ausland beschäftigte grenznahe Arbeitnehmer, die über ihren Wohnsitz in Deutschland im Inland steuerpflichtig sind. Sie finanzieren durch ihren Beitrag am Steueraufkommen auch den Aufwand für die staatliche Förderung, ohne diese in Anspruch nehmen zu können.

Die ausschließliche Anknüpfung an eine bestehende Pflichtversicherung in einer inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. den Bezug einer inländischen Besoldung berücksichtigt nicht die Notwendigkeit der Verbreiterung und Ausweitung der staatlichen Förderung auf weitere Personen- bzw. Berufsgruppen. Beispielhaft seien hier die einem berufsständigen Versorgungswerk angehörenden, häufig unterbezahlten Berufsgruppen genannt, die zum Aufbau einer eigenen Vorsorge auch durch staatliche Anreize angehalten werden sollten.

Zu Recht sieht der Koalitionsvertrag auch eine Überprüfung der Zugangsmöglichkeiten zur staatlichen geförderten Altersvorsorge insbesondere für Selbständige vor. Die „Riester-Rente“ wäre für eine nicht unerhebliche Anzahl von Selbständigen mit niedrigem Einkommen die einzige Möglichkeit, eine staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen. Der Abschluss eines Basisrenten-Vertrags ist für sie steuerlich unattraktiv.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände und den Feststellungen des EuGH, dass ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht nur im Hinblick auf diejenigen Grenz-Arbeitnehmer vorliegt, die nicht in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, ist die vorgesehene Neuregelung der Förderberechtigung zu eng.

Für dieses Gesetzgebungsverfahren schlagen wir daher vor, die derzeitigen Fördervoraussetzungen der Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis auf Basis einer unbeschränkten Steuerpflicht im Inland zu belassen und neben der vorgesehenen Anknüpfung an die Zugehörigkeit zu einem

inländischen Pflichtversorgungssystem zusätzlich die Zugehörigkeit in einem vergleichbaren ausländischen Versorgungssystem für die Zulageberechtigung in die steuerlichen Vorschriften aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V.



Rudolf Siebel



Christa Franke